



---

14.10.2009

Nummer 23

---

### INHALT

SEITE

#### Baugesetzbuch (Vollzug)

- Antrag von Frau Gudrun Hörtreiter-Edtbauer, auf Baugenehmigung zum Neubau eines Wohn- und Bürogebäudes auf Flur-Nr. 276/10 der Gemarkung Beiderwies, Johann-Bergler-Straße 12 a. Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 BayBO an die Nachbarn. 216

#### Volksbegehren: „Für echten Nichtraucherchutz!“

- Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Eintragungsscheinen 217
- Bekanntmachung über die Eintragung für das Volksbegehren (Eintragungsbekanntmachung) 219

■ **Vollzug der Baugesetze;**

Antrag von Frau Gudrun Hörtreiter-Edtbauer, auf Baugenehmigung zum Neubau eines Wohn- und Bürogebäudes auf Flur-Nr. 276/10 der Gemarkung Beiderwies, Johann-Bergler-Straße 12 a.  
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 BayBO an die Nachbarn.  
Mit Bescheid vom 01.10.2009 (BA-Nr. VE-381-2009) wurde der o. g. Bauantrag in nachfolgender Form (verkürzt dargestellt) genehmigt:

I. Das o.g. Bauvorhaben wird mit den angeführten Auflagen genehmigt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger/die Klägerin, die Beklagte (Stadt Passau) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweis:**

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Baugenehmigungen sind kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 212 a BauGB); eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Im Falle der Anordnung des Sofortvollzugs hat die Klage gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann nach Art. 80 Abs. 5 VwGO beim o. g. Verwaltungsgericht Regensburg beantragt werden.

**Hinweis:**

Die formelle Einzelzustellung des Baugenehmigungsbescheides an diejenigen Eigentümer benachbarter Grundstücke, die ihre schriftliche Zustimmung nicht erteilt haben, kann durch die heutige öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, da mehr als 20 Zustellungen vorzunehmen sind. Die Zustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Baugenehmigung mit Eingabeplänen und Beschreibung des Vorhabens liegt in Zi-Nr. 116, 1. Etage des Neuen Rathauses, Rathausplatz 3, während der Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Passau, den 01.10.2009

**STADT PASSAU**

Jürgen Dupper, Oberbürgermeister

Gemeinde
Stadt Passau
Verwaltungsgemeinschaft
Zutreffendes bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder in Druckschrift ausfüllen

## BEKANNTMACHUNG

### über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Eintragungsscheinen für das Volksbegehren „Für echten Nichtraucherchutz!“

1. Das **Wählerverzeichnis** für das Volksbegehren „Für echten Nichtraucherchutz!“  
(Eintragungsfrist vom 19. November bis 2. Dezember 2009)

der Stadt Passau

der Eintragungsbezirke der Gemeinde \_\_\_\_\_

wird am Freitag, **30. Oktober**, Montag, **2. November** und Dienstag, **3. November 2009**

während der Dienststunden

Freitag, 30.10.09 von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr, am Montag, 02.11.09 und Dienstag, am 03.11.09 von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr im

Alten Rathaus, Bürgerbüro, 1. Stock, Zimmer 108/109, Rathausplatz 2, 94032 Passau

für Stimmberechtigte zur **Einsicht bereit gehalten**. Stimmberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können überprüft werden, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine **Auskunftssperre** nach Art. 31 Abs. 7 des Meldegesetzes eingetragen ist.

2.  Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.

3. **Zur Eintragung ist nur zugelassen, wer**

a) in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder**

b) einen Eintragungsschein hat

**und stimmberechtigt ist.**

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann vom **30. Oktober bis 3. November 2009** im Wahlamt der Stadt Passau, Altes Rathaus, Zimmer 314, Rathausplatz 2, 94032 Passau **Einspruch** einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.  
**Außerhalb der Dienststunden (insbesondere am Freitag, 30. Oktober, ab 12.00 Uhr, bis Sonntag, 1. November 2009) kann der Einspruch nur schriftlich eingelegt werden.**

4. Wer einen **Eintragungsschein** hat, kann sich in die Eintragungsliste eines beliebigen Eintragungsraums in Bayern eintragen.  
**Briefliche Eintragung ist nicht möglich.**

5. Einen **Eintragungsschein** erhält **auf Antrag**, wer

- 5.1 in das Wählerverzeichnis **eingetragen und stimmberechtigt** ist und

a) seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung, ab dem 16. Oktober 2009 **in eine andere Gemeinde** innerhalb Bayerns verlegt und dort nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen wird,

- b) aus beruflichen Gründen, infolge Krankheit, hohen Alters, einer körperlichen Behinderung, wegen Freiheitsentziehung oder aus einem sonstigen wichtigen Grund die Eintragungsräume seiner Gemeinde nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann und durch den Eintragungsschein die Möglichkeit erhält, sich in einer anderen Gemeinde einzutragen,
- c) während der gesamten Eintragszeit wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage ist, einen Eintragsraum aufzusuchen und unter Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung über das Vorliegen dieser Voraussetzungen eine Hilfsperson nach Art. 69 Abs. 3 Satz 3 Landeswahlgesetz mit der Eintragung beauftragen will,

5.2 nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber stimmberechtigt ist und

- a) nachweist, dass er ohne Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 Landeswahlordnung (bis zum 29. Oktober 2009) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 19 Abs. 1 Landeswahlordnung versäumt hat,
- b) dessen Stimmrecht erst nach Ablauf der Fristen nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 oder § 19 Abs. 1 Landeswahlordnung entstanden ist,
- c) dessen Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

6. Der Eintragungsschein kann bis zum 2. Dezember 2009, 20.00 Uhr

im Alten Rathaus, Bürgerbüro, 1. Stock, Zimmer 108/109, Rathausplatz 2, 94032 Passau oder im Dienstleistungszentrum Passavia, Bürgerbüro, Vornholzstraße 40, 94036 Passau schriftlich (auch per Telefax, E-Mail) oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden.

**Antragsteller müssen den Grund für die Erteilung eines Eintragungsscheins glaubhaft machen.** Behinderte Stimmberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

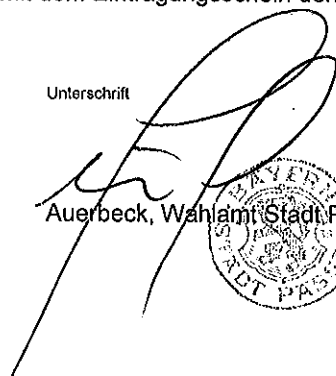
Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Eintragungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum 2. Dezember 2009, 20.00 Uhr, ein neuer Eintragungsschein erteilt werden.

7. Stimmberechtigte, die eine Hilfsperson mit der Eintragung beauftragen wollen (Art. 69 Abs. 3 Satz 3 Landeswahlgesetz, siehe oben Nr. 5.1 Buchst. c), erhalten mit dem Eintragungsschein den Text des Volksbegehrens.

Datum

Passau, 12. Oktober 2009

Unterschrift

  
Auerbeck, Wahlamt Stadt Passau



## BEKANNTMACHUNG über die Eintragung für das Volksbegehren

### Kurzbezeichnung

„Für echten Nichtraucherchutz!“

vom 19. November 2009 bis einschließlich 02. Dezember 2009

1.  Die Stadt Passau bildet einen Eintragsbezirk.

Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

Eintragsbezirk		Eintragsraum		
Nr.	Abgrenzung	Bezeichnung und genaue Anschrift	Öffnungszeiten	barrierefrei ja / nein
I	gesamtes Stadtgebiet	Altes Rathaus, Rathausplatz 2, 94032 Passau, Bürgerbüro I. Stock, Zimmer Nr. 108, 109 und 105	<b>gelten für alle Eintragsräume:</b> <u>Donnerstag, 19.11.2009,</u> 07:30 Uhr bis 20:00 Uhr <u>Freitag, 20.11.2009,</u> 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr <u>Samstag, 21.11.2009,</u> 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr <u>Sonntag, 22.11.2009,</u> 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr <u>Montag, 23.11.2009,</u> 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr <u>Dienstag, 24.11.2009,</u> 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr <u>Mittwoch, 25.11.2009,</u> 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr <u>Donnerstag, 26.11.2009,</u> 07:30 Uhr bis 20:00 Uhr <u>Freitag, 27.11.2009,</u> 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr, <u>Samstag, 28.11.2009,</u> 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr <u>Sonntag, 29.11.2009,</u> 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr <u>Montag, 30.11.2009,</u> 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr <u>Dienstag, 01.12.2009,</u> 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr <u>Mittwoch, 02.12.2009,</u> 07:30 Uhr bis 20:00 Uhr	ja
		Dienstleistungszentrum Passavia, Vornholzstraße 40, 94036 Passau, Bürgerbüro Erdgeschoß		ja

		<p>Besonderer Eintragungsraum (§ 75 Abs. 3 LWO) für Heime, Einrichtungen nach § 7 Satz 1, § 11 Abs. 1 LWO und Justizvollzugsanstalt</p>	<p><b>Montag, 23.11.2009</b> 08:15-08:45 St-Joh.Spital-Stift 09:00-09:30 JVA Passau 09:45-10:30 HI.Geist-Stiftung 10:45-11:30 Malteserstift St.Nikola 12:15-13:00 Dr.-Hellge-Klinik <b>Dienstag, 24.11.2009</b> 08:30-09:30 Seniorenresidenz Passau 10:00-11:00 Altenheim St. Benedikt 13:00-13:30 Kinderklinik Dritter Orden 13:45-15:15 Klinikum Passau <b>Mittwoch, 25.11.2009</b> 08:30-09:15 Altenheim Caritas 09:30-10:30 Innstadtvilla Pichlmayer 13:00-13:45 Betty-Pfleger-Heim 14:15-15:00 Klinik Kohlbruck <b>Donnerstag, 26.11.2009</b> 08:15-08:45 Wohnpflegeheim Donauhof</p>
--	--	---	--

2. Die Stimmberechtigten können sich in jedem Eintragungsraum der Stadt Passau eintragen. Die Stimmberechtigten haben ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Eintragung mitzubringen.
3. Stimmberechtigte, die einen **Eintragungsschein** besitzen, können sich unter Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses in die Eintragungsliste eines beliebigen Eintragungsraums in Bayern eintragen.
4. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sein/ihr Stimmrecht nur **einmal** und nur **persönlich** ausüben. Stellvertretung ist unzulässig; es besteht keine Möglichkeit, die Eintragung brieflich zu erklären. Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.
5. Wer sich unbefugt einträgt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Volksbegehrens herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuchs).
6. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 18.08.2009 nach Art. 65 LWG, die u.a. den Gegenstand des Volksbegehrens enthält, wurde im Staatsanzeiger Nr. 35 vom 28.08.2009 veröffentlicht. Die Bekanntmachung ist als Anlage beigefügt und Bestandteil dieser Eintragungsbekanntmachung.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internetangebot des Landeswahlleiters eingestellt, (<http://www.statistik.bayern.de/volksentscheide/volksbegehren.htm>)

Sie ist auch in der Stadtverwaltung, Altes Rathaus, Bürgerbüro, Zimmer 109 und im Dienstleistungszentrum Passavia, Vornholzstraße 40, während der allgemeinen Öffnungszeiten niedergelegt und kann dort eingesehen werden.

Weiterhin ist sie an den amtlichen Informationstafeln im Alten und Neuen Rathaus, Rathausplatz 2 und 3 ausgehängt und kann im Internet zusammen mit weiteren Informationen rund um das Volksbegehren unter [www.passau.de](http://www.passau.de) eingesehen werden.

Datum  
Passau, 12. Oktober 2009

Unterschrift

Auerbeck, Wahlamt Stadt Passau



**Zulassung eines Volksbegehrens über den Entwurf eines Gesetzes  
zum Schutz der Gesundheit (Gesundheitsschutzgesetz – GSG)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern  
vom 18. August 2009 Az.: IA1 - 1365.1-75**

I.

Am 17. Juli 2009 wurde beim Bayerischen Staatsministerium des Innern die Zulassung eines Volksbegehrens über den Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Gesundheit (Gesundheitsschutzgesetz – GSG), Kurzbezeichnung „Für echten Nichtraucherenschutz!“ beantragt.

Das Staatsministerium des Innern hat dem Zulassungsantrag stattgegeben und macht den Gegenstand des Volksbegehrens nach Art. 65 Abs. 1 und 2 des Landeswahlgesetzes, § 88 Abs. 1 der Landeswahlordnung bekannt:

## II.

Das zugelassene Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

### **„Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Gesundheit (Gesundheitsschutzgesetz – GSG)**

#### Art. 1 Ziel

Ziel dieses Gesetzes ist der Schutz der Bevölkerung vor gesundheitlichen Gefahren durch Passivrauchen.

#### Art. 2 Anwendungsbereich

Dieses Gesetz findet Anwendung auf:

1. öffentliche Gebäude:
  - a) Gebäude des Bayerischen Landtags, auch soweit diese von den Fraktionen und Abgeordneten genutzt werden,
  - b) Gebäude der Behörden des Freistaates Bayern, der Gemeinden und der Gemeindeverbände,
  - c) Gebäude der sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts,
  - d) Gebäude der Gerichte des Freistaates Bayern,
2. Einrichtungen für Kinder und Jugendliche:
  - a) Schulen und schulische Einrichtungen,
  - b) Schullandheime,
  - c) räumlich abgegrenzte und vom Träger gewidmete Kinderspielplätze,
  - d) Kindertageseinrichtungen im Sinn des Bayerischen Gesetzes zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz - BayKiBiG) vom 8. Juli 2005 (GVBl S. 236, BayRS 2231-1-A), geändert durch Art. 117 des Gesetzes vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 942),
  - e) sonstige Einrichtungen und Räume, in denen Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden, insbesondere Mütterzentren, Tagespflege, Krabbelstuben, Einkaufszentren mit Kinderbetreuungsangebot,
  - f) Jugendherbergen,
  - g) Kultur- und Freizeiteinrichtungen nach Nr. 6, die zumindest überwiegend von Kindern und Jugendlichen genutzt werden und
  - h) sonstige Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Art. 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl I S. 3134), geändert durch Art. 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl I S. 122),
3. Bildungseinrichtungen für Erwachsene:  
Volkshochschulen und sonstige Einrichtungen der Erwachsenenbildung, öffentliche Hochschulen,



4. Einrichtungen des Gesundheitswesens:  
Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen im Sinn des § 107 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) - Gesetzliche Krankenversicherung - (Art. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl I S. 2477), zuletzt geändert durch Art. 38 des Gesetzes vom 2. Dezember 2007 (BGBl I S. 2686), sowie vergleichbare stationäre Einrichtungen, die der Heilfürsorge oder der Wiederherstellung der Gesundheit Kranker dienen, mit Ausnahme der Stationen zur palliativen Versorgung,
5. Heime:  
Studierendenwohnheime sowie Heime im Sinn des Heimgesetzes (HeimG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 2001 (BGBl I S. 2970), zuletzt geändert durch Art. 78 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl I S. 2407), mit Ausnahme der Hospize,
6. Kultur- und Freizeiteinrichtungen:  
Einrichtungen, die der Bewahrung, Vermittlung, Aufführung und Ausstellung künstlerischer, unterhaltender oder historischer Inhalte oder Werke oder der Freizeitgestaltung dienen, soweit sie öffentlich zugänglich sind, insbesondere Kinos, Museen, Bibliotheken, Theater und Vereinsräumlichkeiten,
7. Sportstätten:  
Ortsfeste Einrichtungen und Anlagen, die der Ausübung des Sports dienen,
8. Gaststätten:  
Gaststätten im Sinn des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl I S. 3418), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl I S. 2246),
9. Verkehrsflughäfen:  
Gebäude oder Gebäudeteile der Verkehrsflughäfen mit gewerblichem Luftverkehr, die dem Verkehr der Allgemeinheit und der Abfertigung von Fluggästen dienen.

#### Art. 3 Rauchverbot

(1) <sup>1</sup>Das Rauchen ist in Innenräumen der in Art. 2 bezeichneten Gebäude, Einrichtungen, Heime, Sportstätten, Gaststätten und Verkehrsflughäfen verboten. <sup>2</sup>In Einrichtungen für Kinder und Jugendliche (Art. 2 Nr. 2) ist das Rauchen auch auf dem Gelände der Einrichtungen verboten.

(2) Rauchverbote in anderen Vorschriften oder auf Grund von Befugnissen, die mit dem Eigentum oder dem Besitzrecht verbunden sind, bleiben unberührt.

#### Art. 4 Hinwirkungspflicht

Der Freistaat Bayern und die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts haben in Unternehmen in Privatrechtsform, an denen sie beteiligt sind, auf Rauchverbote hinzuwirken.

## Art. 5 Ausnahmen

Das Rauchverbot nach Art. 3 Abs. 1 gilt nicht:

1. in Räumen, die privaten Wohnzwecken dienen und den Bewohnerinnen und Bewohnern und ihren Familien zur alleinigen Nutzung überlassen sind,
2. in ausgewiesenen Räumen der Polizeibehörden und der Staatsanwaltschaften, soweit dort Vernehmungen durchgeführt werden und der vernommenen Person das Rauchen von der Leiterin oder dem Leiter der Vernehmung im Einzelfall gestattet wird; Entsprechendes gilt in ausgewiesenen Räumen der Gerichte für Vernehmungen durch die Ermittlungsrichterin oder den Ermittlungsrichter,
3. bei künstlerischen Darbietungen, bei denen das Rauchen als Teil der Darbietung Ausdruck der Kunstfreiheit ist.

## Art. 6 Raucherraum, Raucherbereich

(1) <sup>1</sup>Der oder die Verantwortliche (Art. 7) kann abweichend von Art. 3 Abs. 1 Satz 1 für jedes Gebäude oder jede Einrichtung das Rauchen in einem Nebenraum gestatten. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht für Einrichtungen nach Art. 2 Nr. 2 - mit Ausnahme von Einrichtungen der ambulanten und stationären Suchttherapie sowie der Erziehungs- und Eingliederungshilfe für Jugendliche und junge Volljährige - sowie nicht für Einrichtungen nach Art. 2 Nrn. 6 bis 8.

(2) <sup>1</sup>In psychiatrischen Krankenhäusern kann abweichend von Abs. 1 Satz 1 das Rauchen auf jeder Station in einem Nebenraum gestattet werden; Entsprechendes gilt für psychiatrische Stationen somatischer Krankenhäuser. <sup>2</sup>Die Leiterin oder der Leiter einer Justizvollzugsanstalt sowie einer Einrichtung des Maßregelvollzugs kann unbeschadet des Abs. 1 Satz 1 das Rauchen in Gemeinschaftsräumen gestatten. <sup>3</sup>Abweichend von Abs. 1 Satz 1 können in Verkehrsflughäfen und in solchen öffentlichen Gebäuden, in denen mehr als 500 Beschäftigte tätig sind, mehrere Raucherräume eingerichtet werden.

(3) <sup>1</sup>Der Raum ist als Raucherraum zu kennzeichnen. <sup>2</sup>Der Raucherraum muss baulich von den übrigen Räumen so getrennt sein, dass ein ständiger Luftaustausch nicht besteht.

(4) <sup>1</sup>Der oder die Verantwortliche (Art. 7) kann abweichend von Art. 3 Abs. 1 Satz 2 für Einrichtungen der ambulanten und stationären Suchttherapie sowie der Erziehungs- und Eingliederungshilfe für Jugendliche und junge Volljährige das Rauchen in einem ausgewiesenen untergeordneten Bereich des Außengeländes gestatten. <sup>2</sup>Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

## Art. 7 Verantwortlichkeit

<sup>1</sup>Verantwortlich für die Einhaltung des Rauchverbots nach Art. 3 Abs. 1 und für die Erfüllung der Kennzeichnungspflicht nach Art. 6 Abs. 3 Satz 1 sind:

1. die Präsidentin oder der Präsident des Bayerischen Landtags,

2. die Leiterin oder der Leiter der Behörde, des Gerichts, der Einrichtung oder des Heims,
3. die Betreiberin oder der Betreiber der Gaststätte,
4. die Betreiberin oder der Betreiber des Verkehrsflughafens.

<sup>2</sup>Bei einem Verstoß gegen das Rauchverbot haben die oder der Verantwortliche die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine Fortsetzung des Verstoßes oder einen neuen Verstoß zu verhindern.

#### Art. 8 Zuständigkeit

Für den Vollzug dieses Gesetzes sind zuständig

1. bezüglich der Gebäude des Bayerischen Landtags die Präsidentin oder der Präsident des Bayerischen Landtags,
2. im Übrigen die Kreisverwaltungsbehörden.

#### Art. 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen einem Rauchverbot nach Art. 3 Abs. 1 raucht.

(2) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer entgegen der Verpflichtung nach Art. 7 Satz 2 nicht die erforderlichen Maßnahmen ergreift, um eine Fortsetzung des Verstoßes oder einen neuen Verstoß gegen das Rauchverbot zu verhindern.

#### Art. 10 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.

(2) Mit Ablauf des ..... tritt das Gesetz zum Schutz der Gesundheit (Gesundheitsschutzgesetz – GSG) vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 919, BayRS 2126-3-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 384), außer Kraft.

### **Begründung des Gesetzentwurfs**

**Der Gesetzentwurf des Volksbegehrens wendet sich gegen die Lockerung des Gesundheitsschutzgesetzes. Die Unterzeichner vertreten die Auffassung, dass das Gesundheitsschutzgesetz vom 20. Dezember 2007 in Kraft bleiben soll, die darin enthaltene Ausnahmeregelung für Gaststätten (Art. 2, Ziffer 8: „soweit sie öffentlich zugänglich sind“) jedoch zu streichen ist.**

#### **Problem**

Die gesundheitlichen Gefahren des Passivrauchens für Erwachsene und insbesondere Kinder sind erheblich. Aktuelle Schätzungen des Deutschen Krebsfor-

schungszentrums in Heidelberg gehen von mehr als 3.300 tabakrauchassoziierten Todesfällen in Deutschland pro Jahr von Nichtraucherinnen und -rauchern durch Passivrauchen aus. Für Kinder erhöht sich das Risiko, an Infektionen der unteren Atemwege, an Asthma, Bronchitis oder Lungenentzündung zu erkranken, um 50 bis 100 %. Auch in Räumen, in denen aktuell nicht geraucht wird, werden kontinuierlich Schadstoffe an die Menschen in der Umgebung abgegeben, die sich während des Rauchens an den Wänden, Tapeten, Gardinen und Möbeln abgesetzt haben. Freiwillige Vereinbarungen der Staatsregierung mit dem Bayerischen Hotel- und Gaststättenverband mit dem Ziel, die Anzahl der Nichtraucherbereiche und Nichtraucherbetriebe schrittweise zu erhöhen, haben nicht zu einem ausreichend erfolgreichen Ergebnis im Sinn eines wirksamen Nichtraucherschutzes geführt.

### **Lösung**

Durch gesetzliche Rauchverbote in öffentlichen Gebäuden, in Bereichen der Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen, in Gesundheits- und Freizeiteinrichtungen, im Bildungsbereich sowie in Gaststätten einschließlich der Diskotheken sollen Nichtraucherinnen und Nichtraucher vor den Gesundheitsgefahren durch Passivrauch wirksam geschützt werden.

### **Alternativen**

Keine. Freiwillige Maßnahmen können keinen mit gesetzlichen Rauchverboten vergleichbaren Nichtraucherschutz gewährleisten. So genannte technische Lösungen sind wenig praktikabel und mit einem hohen Wartungs- und damit Kontrollaufwand verbunden. Sie wirken zudem wettbewerbsverzerrend.

Der bayerische Grundsatz „Leben und leben lassen“ gilt auch für Kinder in einem Volksfestzelt, Bedienungen in verrauchten Lokalen, Sportler bei Vereinsfeiern und für alle Nichtraucher.“

### **III.**

.....

.....

Josef P o x l e i t n e r, Ministerialdirektor